

- c) Abweichungen von der Ausgangsrezeptur für Erzeugnisse, deren Preise auf Grund von Kalkulationsvorschriften von den Betrieben eigenverantwortlich gebildet worden sind, müssen zu einer eigenverantwortlichen Neufestsetzung des Preises führen.

§ 4.

(1) Die infolge von Rezepturveränderungen eintretenden Qualitätsminderungen haben grundsätzlich in j Preis Veränderungen ihren Ausdruck zu finden. Über die Preisveränderungen entscheiden gemäß § 3 Buchstaben a und b die zuständigen Preisbildungsorgane, j erfolgt keine Preisherabsetzung, liegt eine unechte Kosteneinsparung vor. Diese unechten Kosteneinsparungen stellen Mehrerlöse im Sinne des Preisrechts j dar. Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Preisanordnung i Nr. 705 vom 17. Dezember 1956 — Behandlung der j Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. I S. 1350) und der Preisstrafrechtsverordnung in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) sind diese j Mehrerlöse eigenverantwortlich von den Betrieben aller Eigentumsformen zu ermitteln und an den Staatshaushalt abzuführen. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

(2) Sofern branchenbedingte Richtlinien für die Anwendung der Anordnung vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) bestehen, ist nach diesen Richtlinien zu verfahren.

§ 5

(1) Die nach dieser Anordnung abzuführenden Mehrerlöse sind Einnahmen des Haushalts der Republik.

- (2) Die Überweisung der Mehrerlöse hat
- von den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Lebensmittelindustrie monatlich,
 - von allen übrigen Betrieben der Lebensmittelindustrie mindestens vierteljährlich

bis zum letzten Tag des nachfolgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises,

Konto bei der Deutschen Notenbank 11 28 103
bei Landkreisen und

Konto bei der Deutschen Notenbank 11 28 104
bei Stadtkreisen,

zu erfolgen.

(3) Die gemäß Abs. 1 von den Betrieben abzuführenden Mehrerlöse sind von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in der Abrechnung der Staatseinnahmen nachzuweisen und auf die nachstehenden Auftragszahlungskonten wie folgt zu buchen:

- bei Abführungen von zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Lebensmittelindustrie auf dem Auftragszahlungskonto 124 — Mehrerlöse Lebensmittelindustrie (Z) —,
- bei Abführungen der bezirksgeleiteten und der örtlich geleiteten Betriebe der volkseigenen Lebensmittelindustrie auf dem Auftragszahlungskonto 125 — Mehrerlöse VEW (Ö) —,

- c) bei Abführungen von Betrieben der übrigen Lebensmittelindustrie auf dem Auftragszahlungskonto 126 — Mehrerlöse übrige Wirtschaft —.

§ 6

Die Kontrolle über die richtige Ermittlung und Abführung in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Lebensmittelindustrie obliegt den WB der Lebensmittelindustrie, in allen anderen Betrieben den zuständigen Wirtschaftsräten bzw. Plankommissionen bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise. Darüber hinaus ist die Durchführung dieser Anordnung von den Finanzorganen zu kontrollieren.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Alle Betriebe der Lebensmittelindustrie haben Mehrerlöse, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1961 infolge Rezepturveränderungen mit qualitätsmindernder Wirkung entstanden sind, bis zum 31. August 1961 an den zuständigen Rat des Kreises abzuführen.

Berlin, den 24. Juni 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*

**über die Erfassung und Sicherung bestehender
baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung
des Planes zu deren Wiederherstellung.**

Vom 29. Juni 1961

Zur Ergänzung der Anordnung vom 17. November 1958 über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung (GBl. I S. 839) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 17. November 1958 wird durch folgenden § 1 a ergänzt:

§ 1 a

(1) Für die Erhaltung der gemäß § 1 erfaßten bzw. zu erfassenden baulichen Luftschutzanlagen sind die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter verantwortlich. Die Benutzer dieser baulichen Anlagen des Luftschutzes sind verpflichtet, die Objekte ohne Beeinträchtigung ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(2) Abbruchmaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Kommandos des Luftschutzes durchgeführt werden. Die Zustimmung muß auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorliegen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Minister für Bauwesen

Scholz

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 839)